



Reglement über das interne Kontrollsystem (IKS) der Gemeinde Fulenbach

In Kraft: 01.01.2024

Durch den Gemeinderat am 16. August 2023 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
§ 1 Grundlagen	3
§ 2 Ziele	3
§ 3 Umfang und Nachführung	3
§ 4 Verantwortlichkeiten	4
§ 5 Berichterstattung	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter.

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

§ 1 Grundlagen

Gestützt auf § 135^{bis} Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, sowie die Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden (HBO), Kapitel 25, beschliesst der Gemeinderat das nachstehende Reglement.

§ 2 Ziele

Das Reglement verfolgt folgende Ziele:

- a. Das IKS ist Teil des Risikomanagements der Gemeinde;
- b. Beschränkungen des IKS auf die wichtigsten Bereiche. Diese sind transparent zu dokumentieren;
- c. Das IKS unterstützt die Bedürfnisse der Behörden und der Bevölkerung nach Transparenz, Information und Durchgängigkeit;
- d. Die Berichterstattung ist zuverlässig und zeitnah zu organisieren;
- e. Kostengünstige Umsetzung.

§ 3 Umfang und Nachführung

- 1 Die Auswahl der IKS-Bereiche wird im Anschluss an die jährliche Berichterstattung und Risikoanalyse durch den Gemeinderat überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Grundlage bildet das kantonale Inventar der IKS Bereiche.
- 2 Das IKS wird in den Haupt- und Teilbereichen geführt, welche durch die Risikoanalyse in finanzieller und operativer Hinsicht für die Gemeinde von Belang sind. Sie setzen sich aus querschnitts- und abteilungsspezifischen Themen zusammen.
- 3 Das IKS erfüllt im Umfang die kantonalen Vorgaben und die vom Amt für Gemeinden definierten, nachfolgenden Bereiche sind enthalten:

000	Allgemeine Verwaltung und Organisation
500	Bauwesen
900	EDV / IT

Zusätzlich zu den genannten Kernbereichen können die nachfolgenden Erwägungsbereiche bei Bedarf abgedeckt werden:

100	Flüssige Mittel, Kreditoren, Liquidität
200	Steuerwesen
300	Gebühren
400	Bewirtschaftung Finanzvermögen
600	Submissionswesen und Vertragsmanagement
700	Personalwesen
800	Planung

§ 4 Verantwortlichkeiten

- 1 Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für das IKS.
- 2 Die Aufgabe als IKS-Beauftragter ist im Verantwortungsbereich der Verwaltungsleitung angesiedelt.
- 3 Im Übrigen richten sich die Verantwortlichkeiten nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

§ 5 Berichterstattung

- 1 Der/die IKS-Beauftragte erstellt jährlich einen Bericht über das IKS.
- 2 Der Gemeinderat nimmt diesen jährlich zu Kenntnis.
- 3 Das Rechnungsprüfungsorgan erhält den Bericht zur Kenntnisnahme.

§ 6 Inkrafttreten

Das Reglement wurde am 16. August 2023 durch den Gemeinderat beschlossen.
Es wird per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident:



Thomas Blum

Die Bereichsleiterin Administration



Claudia Müller